

17. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 18

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

aus der 42. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Januar 2014 und **Antwort**

"Aussetzung" der Optionspflicht durch das Land Berlin wäre rechtswidrig und integrations-schädlich

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Stellen nach Auffassung des Senats Vereinbarungen im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zum Staatsangehörigkeitsrecht eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Nichtanwendbarkeit von § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz dar?

Zu 1.: Nein. Die Regelungen zur Optionspflicht in § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) gelten fort, bis das Gesetz formal aufgehoben ist.

2. Sollte das nicht der Fall sein, besitzt das Land Berlin nach dem geltenden Staatsangehörigkeitsrecht die rechtliche Kompetenz, die bundesrechtliche Regelung in § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz über das Optionsrecht von Deutschen "auszusetzen" oder ist das Land auch nach Auffassung des Senats verpflichtet, das geltende Bundesrecht auszuführen?

Zu 2.: Das Land Berlin hat das geltende Bundesrecht auszuführen. Soweit die Ansicht vertreten wurde, man könne die in § 29 StAG gesetzlich angeordnete Rechtsfolge durch einfaches Verwaltungs-handeln aussetzen, ist das sachlich unzutreffend. Die in § 29 StAG angeordnete Verlustfolge bei Verstoß gegen die Optionspflicht kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.

Berlin, den 10. Februar 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Feb. 2014)